

GESCHÄFTSORDNUNG NETZWERK STADTENTWICKLUNG NRW

in der Fassung vom 15.01.2024 zuletzt geändert am 20.11.2024

Inhalt

	PRÄAMBEL
§ 1	ORGANISATION DES NETZWERKES STADTENTWICKLUNG NRW
§ 2	REGELUNGEN ZUR MITGLIEDSCHAFT
§ 3	SALVATORISCHE KLAUSEL
§ 4	INKRAFTTRETEN

PRÄAMBEL

Seit über zwanzig Jahren arbeiten Kommunen in Nordrhein-Westfalen in unterschiedlichen Netzwerken im Kontext der Stadtentwicklung zusammen. Seit dem 01. Januar 2024 setzen die zuvor bestehenden Netzwerke Forum Baulandmanagement NRW, Stadtumbaunetzwerk NRW, Städte-netz Soziale Stadt NRW, Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW und Netzwerk Innenstadt NRW ihre Arbeit unter dem gemeinsamen Dach „Netzwerk Stadtentwicklung NRW“ fort. Damit wurden die Strukturen und Förderprozesse vereinfacht und Synergien erzeugt, etablierte und erfolgreiche Arbeitsweisen der bisherigen Netzwerke fortgesetzt.

Das Netzwerk Stadtentwicklung NRW ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Städten und Gemeinden im Land NRW im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW.

Das Netzwerk Stadtentwicklung NRW dient dem interkommunalen Erfahrungs- und Wissensaustausch und arbeitet nach dem Prinzip „aus der (kommunalen) Praxis für die (kommunale) Praxis“. Hierzu zählen etwa die Organisation von Veranstaltungen zu Aufgaben- und Problemstellungen der Stadtentwicklung oder die Vermittlung von Informationen, Handlungsleitfäden, Praxisbeispielen sowie Kontakten von Expertinnen und Experten an die Mitgliedskommunen. Ziel ist es, ein qualifiziertes, stadtplanerisch begleitendes, interkommunales Städtenetzwerk zur Nutzung von Synergien und vorhandenem Know-how zu schaffen.

Das Netzwerk Stadtentwicklung NRW versteht sich hierbei als eine wachsende Gemeinschaft, die für alle Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen offen ist. In die Arbeit des Netzwerkes und seiner Arbeitsgemeinschaften können weitere Institutionen als Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner einbezogen werden.

In den verschiedenen Städten und Quartieren in NRW besteht eine Vielzahl an unterschiedlichen Herausforderungen und Chancen. Verschiedene Herangehensweisen und Förderprogramme bieten hier einen breiten, aber auch komplexen Ansatz zur Bearbeitung von Herausforderungen und Problemen. Daher liegen in vielen Städten und Gemeinden heute spezifische und langjährige Erfahrungen etwa in der Umsetzung von Förderprogrammen vor. Den verantwortlichen Personen in den einzelnen Kommunen fehlen aber häufig Informationen über andernorts erfolgreich eingesetzte Instrumente, Methoden und Prozesse im Bereich der Städtebauförderprogramme und deren

Übertragungsmöglichkeit auf andere, ähnlich gelagerte Herausforderungen sowie die Unterstützung und Beratung bei der Auswahl der angemessenen und passgenauen „Werkzeuge“ zur Bearbeitung der anstehenden Fragestellungen/Entscheidungen und gemeinsamer Vorhaben.

Die Arbeit des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW greift die jeweils aktuellen Programmlinien in der Städtebauförderung auf. Folgende Programmlinien bestanden zum Zeitpunkt der Gründung des Netzwerkes:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne,
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten und
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten.

§ 1 ORGANISATION DES NETZWERKES STADTENTWICKLUNG NRW

(1) Organisationsaufbau

Um die Ziele des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW zu erreichen und dessen laufende Aufgaben zu organisieren wird das Netzwerk durch den Vorstand und in Kooperation mit dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der nachfolgenden Darstellung gesteuert.



Organigramm des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW

Zentrales Element des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW sind die Arbeitsgemeinschaften, die sich entsprechend ihrer Zielsetzungen der Stadtentwicklung insbesondere in Bezug auf die Programmatik der Städtebauförderung gegenseitig unterstützen und den Austausch untereinander befördern. Grundsätzlich ist die Anzahl der Arbeitsgemeinschaften und ihre inhaltliche Ausrichtung veränderbar.

(2) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das übergeordnete Organ und besteht aus allen Mitgliedern (Kommunen) des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW. Kooperationspartnerinnen und -partner können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, insofern keine andere Regelung für die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte getroffen wurde. Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden die grundsätzlichen Entscheidungen des Netzwerkes getroffen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- die Wahl eines Vorstandsvorsitzes mit der geschäftsführenden Kommune,
- die Wahl der Vorsitzenden mit den kommunalen Koordinierungsstellen (auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften),
- die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden (auf Vorschlag der die Arbeitsgemeinschaften),
- der Beschluss über strukturelle Arbeitsschwerpunkte als Arbeitsgemeinschaften („Säulen“) und die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge für Kooperationspartnerinnen und -partner,
- die Änderung dieser Geschäftsordnung,
- der Beitritt des Netzwerkes in andere Netzwerke bzw. der Zusammenschluss mit anderen Netzwerken und
- die Auflösung des Netzwerkes.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nehmen mehrere Personen einer Kommune an der Mitgliederversammlung teil, kann jeweils nur eine Stimme berücksichtigt werden. Dies ist im Regelfall die im Beitrittsformular benannte kommunale Ansprechperson. Kooperationspartnerinnen und -partner sowie weitere Gäste haben kein Stimmrecht. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder diese Geschäftsordnung keine andere Mehrheit festlegen. Für folgende Entscheidungen ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- der Beschluss über strukturelle Arbeitsschwerpunkte als Arbeitsgemeinschaften („Säulen“) und die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften,
- die Änderung dieser Geschäftsordnung,
- der Beitritt des Netzwerkes in andere Netzwerke bzw. der Zusammenschluss mit anderen Netzwerken und
- die Auflösung des Netzwerkes.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Gesamtheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Kommunen des Netzwerk Stadtentwicklung NRW beschlussfähig. Für Entscheidungen mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel (1/3) der Mitgliederzahl anwesend ist. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird im Laufe der

Sitzung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat der Versammlungsvorsitz vor der Abstimmung die Beschlussunfähigkeit zu prüfen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Entscheidung zu vertagen.

Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorstandvorsitzes oder, wenn dieser verhindert ist, im Auftrag eines weiteren Vorstandsmitglieds durch die Geschäftsstelle einberufen.

Der Vorstandsvorsitz oder ein anderes Vorstandsmitglied eröffnet die Sitzung, stellt fest, ob die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, und leitet die Sitzung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in Textform mit einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen der Mitgliederversammlung rechtzeitig Erläuterungen (Vorlagen) zur Verfügung gestellt werden. Ort, Zeit und Vorschlag der Tagesordnung werden durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Kommune und dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes NRW vorgeschlagen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen:

- die Tagesordnung zu erweitern,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- die Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden und
- einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt, eine Durchführung als Videokonferenz ist grundsätzlich möglich. Sie soll einmal jährlich stattfinden und tagt nicht-öffentlich.

Die Geschäftsstelle sowie die Arbeitsgemeinschaften (vertreten durch die Vorstandsmitglieder, die kommunalen Koordinierungsstellen und die Fachberatungen) berichten in der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

Weitere Personen sowie Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Stadtentwicklung und sonstigen Fachrichtungen, die die inhaltlichen Themen und Aufgaben des Netzwerk Stadtentwicklung NRW unterstützen, können bei Bedarf in Absprache mit der geschäftsführenden Kommune eingeladen werden.

Die Geschäftsstelle erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung.

In bedeutsamen und/oder dringenden Ausnahmefällen sind Abstimmungen per Stimmbotschaft auch außerhalb einer Mitgliederversammlung möglich.

(3) Vorstand

Stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW sind eine Vertretung der geschäftsführenden Kommune und eine Vertretung je Arbeitsgemeinschaft (Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz). Eine Vertretung des für Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ist beratendes Mitglied im Vorstand. Die Person wird durch das Ministerium benannt.

Das Vorstandsmitglied der geschäftsführenden Kommune übernimmt den Vorsitz des Vorstands. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Stellvertretung.

Den Mitgliedern des Vorstands obliegen insbesondere maßgebliche Entscheidungen sowie die Kommunikation und Vertretung des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW nach innen und außen. Sie fungieren dabei als öffentliche Vertretung des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW („Gesicht nach außen“) und sind insbesondere für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Hierfür können sie sich der Geschäftsstelle sowie der beauftragten Fachberatungen bedienen.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind:

- die Festlegung des Veranstaltungsprogrammes (auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften),
- die Strukturierung des Außenauftritts des Netzwerkes,
- die Entscheidung über Adhoc Arbeitsgruppen,
- die Entscheidung über Vergaben der Geschäftsstelle und der Fachberatungen,
- die Festlegung und Priorisierung der Arbeitsschwerpunkte,
- die Entscheidung über Projekte in den Arbeitsgemeinschaften,
- die Festlegung der Budgets für die Arbeitsgemeinschaften,
- die Festlegung der Aufwandsentschädigungen an die geschäftsführende Kommune sowie die kommunalen Koordinierungsstellen,
- die Gremien- und Lobbyarbeit,
- die Bildung von Partnerschaften und Kooperationen (z.B. Universitäten und Hochschulen, Forschungsinstitute, Netzwerke, Fachverbände und Vereinigungen, Interessensvertretungen und Kammern, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bündnisse und Initiativen) und
- die Aufnahme von Kooperationspartnerinnen und –partnern in das Netzwerk.

An den Sitzungen des Vorstands können weitere Vertretungen des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, der geschäftsführenden Kommune, der Arbeitsgemeinschaften sowie der Geschäftsstelle teilnehmen. Weitere Personen sowie Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Stadtentwicklung und sonstigen Fachrichtungen, die die inhaltlichen Themen und Aufgaben des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW unterstützen, können bei Bedarf in Absprache mit der geschäftsführenden Kommune eingeladen werden.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt für die Dauer von drei Jahren und ist personenbezogen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied kann seine Funktion durch Erklärung gegenüber der geschäftsführenden Kommune niederlegen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird in diesem Falle anstelle dessen ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Es gelten die o.g. Regelungen bezüglich Dauer und Wiederwahl. Für den Zeitraum bis zur Wahl kann der Vorstand auf Vorschlag einer Arbeitsgemeinschaft ein neues Vorstandsmitglied bestimmen, das sich auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellt. Dieses nimmt die Aufgaben somit kommissarisch mit den gleichen Rechten und Pflichten wahr.

Die Durchführung der Vorstandssitzungen als Videokonferenz ist grundsätzlich möglich.

In bedeutsamen und/oder dringenden Ausnahmefällen sind Abstimmungen per Stimmbotschaft, auch außerhalb einer Vorstandssitzung, möglich.

(4) Geschäftsführende Kommune

Die geschäftsführende Kommune fungiert als Schnittstelle zwischen dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, den Bezirksregierungen sowie der Geschäftsstelle. Sie übernimmt die Geschäftsführung. Hierzu gehören insbesondere die finanzielle Abwicklung der Mitgliedsbeiträge der Städte und Kommunen des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW, die Beauftragungen der Geschäftsstelle sowie der Fachberatungen, die Kontrolle der Finanzen des Netzwerkes sowie die Beantragung der Fördermittel.

Die geschäftsführende Kommune organisiert in Abstimmung mit den kommunalen Koordinierungsstellen die laufende Arbeit des Netzwerkes, hierbei kann sie sich Dritter (u.a. für den Betrieb der Geschäftsstelle, die Fachberatungen sowie der Wirtschaftsprüfung) bedienen und eine Geschäftsführung bestellen. Über ihre Ernennung entscheidet der Vorstand. Die geschäftsführende Kommune hat die Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern inne.

Die geschäftsführende Kommune wird i.d.R. mit dem Vorstandsvorsitz für die Mindestdauer von drei Jahren gewählt. Sie behält ihre Aufgabe so lange, bis sie ihre Funktion durch Erklärung gegenüber allen ordentlichen Mitgliedern niederlegt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird in diesem Falle eine neue geschäftsführende Kommune bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann hierfür außerordentlich einberufen werden. Bis dahin hat die geschäftsführende Kommune einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb sowie eine Übergabe sicherzustellen.

Die geschäftsführende Kommune erhält für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung. Über ihre Höhe entscheidet der Vorstand. Die Aufwandsentschädigung erfolgt bei Niederlegung dieser Funktion anteilig (pro Monat 1/12 der Aufwandsentschädigung).

(5) Geschäftsstelle

Zur Ausführung der Tätigkeiten in der Geschäftsstelle kann die geschäftsführende Kommune für das Netzwerk Stadtentwicklung NRW einen geeigneten Dienstleister beauftragen, der fachkundiges und erfahrenes Personal zur Verfügung stellt. Die Geschäftsstelle ist Ansprech- und Kontaktstelle für die Mitgliedskommunen und andere an der Mitarbeit interessierte Kommunen.

Die Geschäftsstelle arbeitet im Auftrag der geschäftsführenden Kommune. Die wesentlichen Aufgaben der Geschäftsstelle bestehen im Aufbau und der Betreuung eines interkommunalen Städtensetzwerkes und seiner Arbeitsgemeinschaften. Die Geschäftsstelle arbeitet dabei eng mit Fachberatungen zusammen, die die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften begleiten.

Das Netzwerk Stadtentwicklung NRW ist ein wichtiges Instrument, um die vielfältige Vor-Ort-Arbeit der Kommunen gebündelt sichtbar und wahrnehmbar zu machen und landes- bzw. ggf. auch bundesweit darzustellen. Erfolge in den Quartieren können den fördergebenden Stellen Hinweise für die Konzeptionierung neuer Förderprogramme geben und müssen somit gut und gemeinschaftlich gebündelt kommuniziert werden. Die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit gehört daher zu wesentlichen Bestandteilen der Arbeit der Geschäftsstelle.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere:

Geschäftsbetrieb

- Organisation und Koordination des Geschäftsbetriebes,
- Ausbau des Netzwerkes und die Akquisition neuer Mitglieder,
- Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines Kommunikations- und Informationssystems zwischen den Mitgliedern sowie für die interessierte [Fach-]Öffentlichkeit,
- die Erstellung des Wirtschafts- und Erfolgsplanes,
- die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Vorstandssitzungen,
- die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Koordinierungsrunden,
- die Erstellung und der Betrieb einer Internetseite (intern/extern) einschließlich der Integration der Inhalte der Internetseite der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in die Gesamtinternetseite und
- die Erstellung und Weiterentwicklung einer „corporate identity“ (Dachmarke).

Kommunaler Austausch

- Organisation von unbürokratischen, persönlichen Kontakten zwischen Mitgliedern,
- Material- und Literatursammlung sowie deren Aufbereitung zu Schwerpunktthemen in Form von Handlungsleitfäden und Erfahrungsberichten,
- die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Jahrestagung sowie weiterer themenübergreifender Veranstaltungen (z.B. zum Thema Klima),
- die Organisation der Unterstützung der Kommunen untereinander (z.B. durch interne Bereiche auf einer Internetseite) und
- „Impulserstberatung“ für Kommunen, die noch kein Netzwerk-Mitglied, aber neue Antragsteller von Städtebauförderungsmitteln sind (ggf. unter Einbeziehung der Fachberatungen)

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Aktive Öffentlichkeitsarbeit für das Netzwerk Stadtentwicklung NRW [Newsletter, Internetauftritt, Veröffentlichung von Materialien],
- die Information der Mitglieder des Netzwerkes über neue Regelungen in der Förderpolitik und neue Entwicklungen in der Stadtentwicklung,
- die Erstellung von Publikationen und Positionspapieren,
- die Erstellung gemeinsamer Material- und Literatursammlungen und -aufbereitungen z.B. in Form von Handlungsleitfäden und Erfahrungsberichten,
- die Erstellung des Berichtswesens für das Netzwerk Stadtentwicklung NRW, inklusive Fachdokumentationen und Publikationen,
- die Entwicklung eines zielgerichteten Veranstaltungsangebotes für die konkreten Interessenlagen in den Mitgliedskommunen (in Abstimmung mit Fachberatungen),
- das Einbringen und die Nutzbarmachung von Erfahrungen und Wissen aus anderen Fachzusammenhängen oder anderen Netzwerken,
- der Transfer von Innovation in die Praxis der nordrhein-westfälischen Städtebauförderung,
- der Transfer der Erfahrung und des Wissens der Mitgliedskommunen in andere Netzwerke bzw. die nationale Ebene und
- die Einbindung und effektive Nutzung von Wissenschaft und Forschung, z.B. durch die Vermittlung von projektbegleitender, wissenschaftlicher Unterstützung oder die Vermittlung von Themen und Praxisbeispielen für wissenschaftliche Studien- und Abschlussarbeiten (Masterarbeiten, Dissertationen etc.).

Die Geschäfte des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW sind durch die Geschäftsführung nach Gesetz und Recht, dieser Geschäftsordnung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie den Festlegungen der geschäftsführenden Kommune zu führen.

Die Geschäftsstelle für das Netzwerk Stadtentwicklung NRW erstellt einen Jahresbericht, welcher jeweils sowohl der geschäftsführenden Kommune, dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als auch der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

(6) Arbeitsgemeinschaften

Der kommunale Austausch des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW findet insbesondere in den Arbeitsgemeinschaften des Netzwerkes statt. Die vorherige Struktur der fünf eigenständigen Städtetnetze in Nordrhein-Westfalen ist zunächst die thematische Basis für die zukünftigen Arbeitsgemeinschaften (AG) des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW ab dem 01.01.2024. Grundsätzlich soll es die gewählte Organisationsstruktur aber ermöglichen, thematische Schwerpunkte flexibel zu handhaben und an aktuelle kommunale Themen und Herausforderungen der Stadtentwicklung anzupassen. Zudem dient der Zusammenschluss auch der Bündelung von Themen und Angeboten zwischen den Arbeitsgemeinschaften.

Die inhaltliche Arbeit in einer Arbeitsgemeinschaft wird insbesondere durch das für eine Arbeitsgemeinschaft zuständige Mitglied des Vorstands sowie die kommunalen Koordinierungsstellen begleitet.

(7) Fachberatungen

Zur fachlichen Beratung der Mitgliedskommunen beauftragt die geschäftsführende Kommune für das Netzwerk Stadtentwicklung NRW geeignete Dienstleister, die fachkundiges und erfahrenes Personal zur Verfügung stellen. Diese Fachberatungen unterstützen und beraten die Mitglieder des Netzwerkes Stadtentwicklung. Die Aufgaben der Fachberatungen umfassen insbesondere:

- die Beratung von Mitgliedskommunen zum Ablauf der Antragstellung sowie während der Programmumsetzung (unmittelbare Beratung für konkrete Einzelfälle im Bedarfsfall),
- die Vermittlung von Änderungen der Fördergrundsätze, neuer Fördertatbestände oder aktueller Förderangebote an die kommunale Praxis,
- den Entwurf des jährlichen Veranstaltungsprogramms mit unterschiedlichen Formaten, wie z. B. Erfahrungsaustausch zu speziellen Themen und Arbeitsgruppen sowie Fachexkursionen und Besichtigungen,
- die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Fach-Veranstaltungen für Mitglieder, aber auch ausgewählt für die allgemeine Fachöffentlichkeit sowie die Dokumentation dieser Veranstaltungen,
- die Erstellung eigener Beiträge zu Themen des Netzwerkes,
- die Bereitstellung von Informationen, Handlungsleitfäden, Praxisbeispielen und Kontaktvermittlung zu Kommunen mit ähnlichen Fragestellungen, Experten etc. und
- die Unterstützung der kommunalen Koordinierungsstellen.

(8) Koordinierungsrunde

Die Koordinierungsrunde begleitet die laufende operative Arbeit der Geschäftsstelle und trifft sich mehrmals im Jahr. Sie begleitet die inhaltliche Arbeit der Geschäftsstelle sowie der Fachberatungen und trifft Entscheidungen zur laufenden operativen Arbeit des Netzwerkes. In der Koordinierungsrunde sind Vertretungen der geschäftsführenden Kommune, der kommunalen Koordinierungsstellen, des für Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, der kommunalen Spitzenverbände, der Geschäftsstelle sowie der Fachberatungen.

Die Aufgaben der Koordinierungsrunde umfassen insbesondere:

- die Abstimmung der laufenden Arbeit in Arbeitsgemeinschaften,
- die Abstimmung der thematischen Inhalte der Veranstaltungen im Netzwerk,
- die Abstimmung mit der Geschäftsstelle zur Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
- die Vorbereitung der Budgetplanung,
- die Bündelung von Themen und Projekte aus den Arbeitsgemeinschaften,
- die Beratung über Kooperationsmöglichkeiten und Synergien zwischen den Arbeitsgemeinschaften,
- die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden,
- die Einbindung des Ministeriums und der fünf Bezirksregierungen in NRW in den Austausch und
- die Rückkopplung der Erfahrungen aus der kommunalen Praxis mit dem Fördergeber.

(9) Kommunale Koordinierungsstellen

Aus dem Kreis der Mitgliedskommunen bestimmt das für eine Arbeitsgemeinschaft zuständige Mitglied des Vorstands eine kommunale Koordinierungsstelle. In der Regel sind dies Mitarbeitende in der kommunalen Verwaltung des Vorstandsmitglieds. Die Vertretungen der kommunalen Koordinierungsstellen vertreten die Interessen einer Arbeitsgemeinschaft und bringen diese in andere Gremien und Zusammenhänge mit ein.

Die weiteren Aufgaben der Kommunalen Koordinierungsstellen umfassen insbesondere:

- die inhaltliche Vorbereitung der Ausschreibungen (u.a. Inhalte der Leistungsverzeichnisse) für Fachberatungen als Zuarbeit für die geschäftsführende Kommune,
- die Unterstützung der geschäftsführenden Kommune in der Begleitung der Arbeit der Fachberater (u.a. Vorprüfung von Rechnungen) und
- die Beantragung von Projekten, Umfragen und Forschungsinitiativen sowie Budgets beim Vorstand.

Die Arbeitsgemeinschaften können die Organisationsstrukturen in ihrer Arbeitsgemeinschaft eigenständig regeln. Sie können hierzu u.a. kommunale Beiräte bilden, die aus zusammenarbeitenden, engagierten Kommunen und die aktiv an der Arbeit einer Arbeitsgemeinschaft mitwirken, bestehen.

Die kommunale Koordinierungsstelle behält ihre Aufgabe so lange, bis sie ihre Funktion durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegt. Die kommunale Koordinierungsstelle hat eine Übergabe und bis dahin einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Arbeitsgemeinschaft sicherzustellen.

Die kommunale Koordinierungsstelle erhält für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung. Über ihre Höhe entscheidet der Vorstand. Die Aufwandsentschädigung erfolgt bei Niederlegung dieser Funktion anteilig (pro Monat 1/12 der Aufwandsentschädigung).

(10) Das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bezirksregierungen

Das für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Vorstand des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW vertreten. Das Ministerium und die fünf Bezirksregierungen können darüber hinaus anlassbezogen in die weiteren Gremien des Netzwerkes einbezogen werden.

(11) Kommunale Spitzenverbände

Das Netzwerk Stadtentwicklung NRW als Arbeitsgemeinschaft von Städten und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen wird in seinen Aktivitäten von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt. Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände nehmen regelmäßig an der kommunalen Koordinierungsrunde teil.

§ 2 REGELUNGEN ZUR MITGLIEDSCHAFT

(1) Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme in das Netzwerk Stadtentwicklung NRW erfolgt auf Antrag bei der Geschäftsstelle oder der geschäftsführenden Kommune. Mitglieder des Netzwerkes können nur Städte und Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen werden. Kommunale Unternehmen (mehrheitlich oder alleiniger Träger des Unternehmens ist die Kommune) sind gleichartig zu behandeln. Weitere Bedingungen für eine Aufnahme bestehen nicht.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird gestellt durch das Einreichen der unterschriebenen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung von Kommunen begründet die ordentliche Mitgliedschaft mit Eingang in der Geschäftsstelle oder der geschäftsführenden Kommune. Die beantragende Kommune erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft. Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre.

Mitglieder des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW sind die beigetretenen Kommunen.

Mit der Beitrittserklärung ist eine verbindliche kommunale Ansprechperson zu benennen, die die jeweilige Kommune in der Mitgliederversammlung (stimmberechtigt) vertritt. Personelle Veränderungen sind bei der Geschäftsstelle anzuzeigen. Vertretungen sind grundsätzlich möglich. Ebenso sind kommunale Ansprechpersonen für die Arbeitsgemeinschaften zu benennen, in denen sich Kommune engagieren möchte.

Über die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW entscheidet eine Fachkommission.

(1a) Kooperationspartnerinnen und -partner

Neben den Mitgliedskommunen können auch weitere Institutionen [z. B. wissenschaftliche Institute, Universitäten, private Vereine, städtische Gesellschaften aus den Bereichen Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung] als Kooperationspartnerin und -partner im Netzwerk mitwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für Kooperationspartnerinnen und -partner wird ein gesonderter Beitrag für die Mitwirkung im Netzwerk durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Austritt

Der Austritt aus dem Netzwerk Stadtentwicklung NRW erfolgt durch schriftliche Kündigung an die geschäftsführende Kommune zum Jahresende. Wenn die Mitgliedschaft nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt wird, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Jahr.

(3) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft im Netzwerk Stadtentwicklung NRW ist kostenpflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bemisst sich an der jeweiligen Bevölkerungszahl entsprechend der Größenklassen der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). Hierbei sind die jeweils zur jährlichen Rechnungsstellung aktuellen Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung von IT.NRW relevant. Das beitretende Mitglied hat für die Richtigkeit an der Angabe Sorge zu tragen. Die geschäftsführende Kommune kann die Einstufung einer Kommune überprüfen und ggf. den Mitgliedsbeitrag anpassen.

Der Mitgliedsbeitrag dient einerseits der Erbringung des kommunalen Eigenanteils für das Netzwerk im Rahmen der Städtebauförderung sowie andererseits einer anteiligen Aufwandsentschädigung für die geschäftsführende Kommune sowie für die kommunalen Koordinierungsstellen.

Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest und kann diese ändern.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich an die geschäftsführende Kommune nach Rechnungsstellung zu zahlen. Diese kann hierzu eine angemessene Frist setzen.

Wenn der Antrag zur Mitgliedschaft im ersten Halbjahr erfolgt, ist der volle Beitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme im zweiten Halbjahr, ist der halbe Beitrag zu entrichten.

(4) Leistungen für Mitglieder

Es gibt Leistungen, die den Mitgliedern des Netzwerkes Stadtentwicklung NRW exklusiv vorbehalten sind. Diese beziehen sich vor allem auf die Prozessbegleitung und persönliche Beratung vor Ort sowie ein umfangreiches Veranstaltungs- und Kommunikationsangebot, welches durch die Geschäftsstelle und Fachberatungen entwickelt, organisiert und durchgeführt wird.

Die beitragspflichtigen Mitglieder des Netzwerkes Stadtentwicklung erhalten insbesondere nachfolgende Leistungen:

- Kostenlose Teilnahme interessierter Vertretungen aus Verwaltung und Politik an den öffentlichen Veranstaltungen des Netzwerkes,
- Kostenlose Beratung zu offenen Fragen der Projektumsetzung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Beratungsbudgets durch die Fachberatungen. (Kostenlose Erstberatung für interessierte Kommunen),
- Zugang zum geschützten Mitgliederbereich auf der Internetseite des Netzwerkes mit dem Zugang zu den Ansprechpersonen und Kontaktdaten der Mitgliedskommunen, Handlungsleitfäden und Newsletterausgaben,
- Bezug des Newsletters des Netzwerkes und
- Zusendung von Broschüren des Netzwerkes.

Mit einer Mitgliedschaft können alle Mitarbeitenden einer Kommune das Angebot des Netzwerkes nutzen.

Das Netzwerk steht jedoch für allgemeine Informationen jeder NRW-Kommune zur Verfügung. Es versteht sich hierbei als eine „lebendige“ Arbeitsgemeinschaft, die für weitere Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen offen ist.

§ 3 SALVATORISCHE KLAUSEL

Soweit einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein sollten, gilt dasjenige, was die Mitgliederversammlung vor dem Hintergrund dieser Geschäftsordnung im Übrigen vernünftigerweise gewollt hätte, wenn sie um die Unwirksamkeit gewusst hätte. Dies gilt für Regelungslücken entsprechend.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die Änderung Geschäftsordnung für das Netzwerk Stadtentwicklung NRW vom 15.01.2024 tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2024 in Kraft.

Sie tritt in ihrem Regelungsbereich an die Stelle etwa vorhandener bisheriger Regelungen und ist insoweit abschließend.